

Erleichterte Zulassung von staatlichen berufsbildenden Schulen bei der Weiterbildungsförderung von Arbeitslosen: Gravierende rechtliche Probleme und offene Fragen

1. Problemschilderung

Unter der Überschrift „Gesetzeswidrige Bevorzugung staatlicher berufsbildender Schulen bei der Umsetzung von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten geplant“ hatte sich der VDP Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 20.04.2011 u.a. an die Bundestagsabgeordneten des Landes, an den Kultus- und die Wirtschaftsminister(in) des Landes sowie an die bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Sprecher/innen der Landtagsfraktionen gewandt.

Hierin machte er auf folgende Entwicklung aufmerksam:

Arbeitslose können Bildungsgutscheine zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) nur bei solchen Bildungseinrichtungen einlösen, die als **Träger** durch eine fachkundige Stelle zugelassen sind (**Trägerzertifizierung, § 84 SGB III**; siehe Anlage 1) und deren Weiterbildungskurse und Umschulungsmaßnahmen gesondert durch eine fachkundige Stelle zugelassen werden (**Maßnahmezertifizierung, § 85 SGB III**; siehe Anlage 1).

Das genaue Prüfungsverfahren durch die fachkundigen Stellen ist detailliert in der sog. Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV, s. Anlage 2) dargestellt und wird gemäß § 6 Abs. 1 AZWV durch Empfehlungen des sog. Anerkennungsbeirates (s. Anlage 3) ergänzt.

Sowohl für die Träger- als auch für die Maßnahmezertifizierungen müssen die entsprechenden Arbeitsmarktdienstleister **in bestimmten Abständen wiederkehrende und nicht unerhebliche Geldsummen aufbringen**.

Dies war bisher für staatliche berufsbildende Schulen ein Hinderungsgrund, ebenfalls entsprechende Arbeitsmarktdienstleistungen anzubieten. Offenbar vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der insbesondere in den neuen Bundesländern stark zurückgehenden Schülerzahlen im berufsbildenden Bereich sowie in der Hoffnung, durch eine entsprechende Aufgabenerweiterung zusätzliche Einnahmen suggerieren zu können, hat der

Anerkennungsbeirat zumindest mit dem Einverständnis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie der Kultusministerkonferenz (KMK) am 11.03.2011 unter der Überschrift „Zertifizierung staatlich anerkannter Schulen nach § 8 AZWV“ (s. Anlage 3, S. 3) folgende (von den zertifizierenden fachkundigen Stellen grundsätzlich zu beachtende) Empfehlung veröffentlicht:

„Dabei wird eine vom jeweiligen Bundesland zu benennende Stelle, die die Aufsicht über diese Schulen führen muss, als Bildungsträger zertifiziert. Die zu dieser aufsichtsführenden Stelle gehörenden staatlich anerkannten Schulen (Anmerkung: gemeint sind staatliche Berufsschulzentren) werden von diesem Zertifikat mit erfasst.

Bei Trägern staatlich anerkannter Ersatzschulen (Anmerkung: gemeint sind berufliche Schulen in freier Trägerschaft) handelt es sich (hingegen) um eigenständige natürliche oder juristische Personen, so dass (für diese) eine Trägerzertifizierung erforderlich bleibt.“

Diese (offenbar politische gewünschte) Empfehlung hatte der VDP Sachsen-Anhalt in seinem Schreiben vom 20.04.11 mit folgenden Argumenten kritisiert:

- Das empfohlene Verfahren ist gesetzeswidrig, da nach den eindeutigen Regelungen des SGB III und der AZWV nur die Maßnahmeträger zertifiziert werden dürfen (dies sind bei staatlichen berufsbildenden Schulen vor allem Landkreise und Kommunen).
- Desweiteren werden hierdurch die ohnehin schon vorhandenen ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen den Trägern staatlicher und freier Schulen weiter verschärft. Obwohl die Träger der freien ebenso wie die der staatlichen Schulen der Schulaufsicht des jeweiligen Landes unterliegen, sollen die Kultusministerien nur für die staatlichen Schulträger quasi als deren „Bildungsträger“ zertifiziert werden, die freien Schulträger sollen sich hingegen weiterhin eigenfinanziert gesondert zertifizieren lassen, was zwangsweise auch Auswirkungen auf die kalkulierten Maßnahmepreise hat.
- Mit dieser Regelung wird auch gleichzeitig die bisher geübte Subsidiarität der staatlichen Schulträger (häufig folgend aus den Gemeinde- und Landkreisordnungen) im Bereich der beruflichen Weiterbildung aufgegeben. Zudem besteht die Gefahr, dass die staatlichen Schulträger bei ihren künftigen Kalkulationen zahlreiche weitere – von den freien Trägern zu beachtende – Kostenpositionen (z.B. häufig aus EU-Geldern mitfinanzierte Bau- und Sanierungskosten der staatlichen Berufsschulzentren) unberücksichtigt lassen. Schließlich werden durch diese neuen Arbeitsfelder auf die Öffentliche Hand (Land, Landkreise, kreisfreie Städte) nicht unerhebliche finanzielle Risiken übertragen, die in der bisherigen Diskussion scheinbar übersehen worden sind (s. hierzu die noch folgenden Ausführungen).

Auf das Schreiben des VDP Sachsen-Anhalt antworteten verschiedene Abgeordnete und Institutionen, u.a. das Kultusministerium Sachsen-Anhalt sowie die Bundestagsabgeordnete Heike Brehmer, die in dieser Angelegenheit Dr. Ralf Brauksiepe, Parlamentarischer Staatssekretär im BMAS, um eine Stellungnahme gebeten hatte.

2. Stellungnahmen des Kultusministeriums sowie des BMAS und erfolgte Überarbeitung der Empfehlung des Anerkennungsbeirates

Die **Antwort des Kultusministeriums** vom 25.05.11 auf das Schreiben des VDP Sachsen-Anhalt fiel relativ knapp aus. Hierin heißt es: „Nach Abstimmung mit dem schulfachlichen Bereich kann von einer Bevorzugung öffentlicher berufsbildender Schulen grundsätzlich

keine Rede sein. Sie unterwerfen sich den gleichen Bedingungen und Kosten für die Zertifizierung wie andere Bildungsanbieter. **Die Angelegenheit wurde sowohl im Rahmen der Kultusministerkonferenz als auch im Anerkennungsbeirat ausführlich diskutiert.**

Danach bestehen keine Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit auch der Zertifizierung der öffentlichen Schulen. Für Sachsen-Anhalt ist noch keine Entscheidung, ob sich die öffentlichen berufsbildenden Schulen (Anmerkung: also das Kultusministerium) zertifizieren lassen sollten, gefallen.“

Da jedoch **laut aktuellem Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD** die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen und Landkreise erleichtert werden soll und die staatlichen berufsbildenden Schulen zu „regionalen Kompetenzzentren“ weiterentwickelt werden sollen, wobei die „durch die demografische Entwicklung frei werdenden vorhandenen Ausbildungskapazitäten für erweiterte Angebote, vor allem für die Berufsorientierung und die berufliche Weiterbildung“ zu nutzen seien, spricht vieles für den geplanten Einstieg der staatlichen berufsbildenden Schulen in die durch die Arbeitsverwaltungen finanzierte Zertifizierung von Arbeitslosen.

Wesentlich ausführlicher fiel hingegen die von der Abgeordneten Brehmer übermittelte **Stellungnahme des BMAS** aus. Hierin werden u.a. Hintergrundinformationen zu der dargestellten Problematik geliefert. Außerdem erfolgte der Versuch, sich mit den Kritikpunkten des VDP auseinanderzusetzen.

Die wesentlichsten Punkte der BMAS-Stellungnahme sind:

- Nach Inkrafttreten der AZWV im Jahr 2005 hat sich die KMK mehrfach gegen die Zertifizierungspflicht der staatlichen Schulen ausgesprochen. Eine Bundesratsinitiative der Länder zur Befreiung „öffentlicher und staatlich anerkannter“ Berufsschulen von der Zertifizierungspflicht wurde von der vorherigen Bundesregierung durch Kabinettsbeschluss abgelehnt, „insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung und Wettbewerbsgleichheit aller Bildungsanbieter.“
- Seit dem letzten Jahr seien jedoch mit einer unter der Leitung des KMK-Sekretariats eingerichteten Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit und des BMAS „gangbare Wege eines vereinfachten Verfahrens“ erörtert worden.
- Die Voraussetzungen der AZWV seien laut Ansicht der Länder „**vielfach**“ durch verschiedene landesrechtliche Regelungen (Anmerkung: die für die freien Schulträger ebenso gelten) bereits erfüllt.
- Daher seien die einem Kultusministerium unterstehenden staatlichen Schulen wie „unselbstständige Filialen“ eines großen privaten Bildungsträgers zu betrachten, der auch nur eine Trägerzertifizierung bedürfe.
- Deshalb sei die Wettbewerbsgleichheit zwischen privaten und staatlichen Bildungsanbietern gewährleistet. Im übrigen könnten die Zertifizierungskosten bei den zu kalkulierenden Maßnahmekosten in angemessener Weise berücksichtigt und über den Bildungsgutschein auch mit abgerechnet werden.
- Bei welchem zugelassenen Bildungsanbieter ein Arbeitsloser seinen Bildungsgutschein einlöst, bleibt ihm überlassen. Hierbei stünden die verschiedenen Bildungsanbieter unter einem gewollten und am Kunden orientierten Wettbewerb.

Möglicherweise als weitere Reaktion auf verschiedene VDP-Schreiben wurde zudem am **20.05.11** die **Empfehlung des Anerkennungsbeirates** zur „Zertifizierung staatlicher Schulen nach § 8 AZWV“ nochmals **leicht überarbeitet** (s. Anlage 3), wobei bereits in der Überschrift auf den bisher verwendeten Begriff „staatlich anerkannte Schulen“ verzichtet wurde und dafür nur noch von „staatlichen Schulen“ die Rede ist. Ergänzend wurde außerdem festgeschrieben, dass es sich sowohl bei Trägern privater Ersatzschulen als auch bei Trägern kommunaler Schulen (aus dem BMAS-Schreiben ist zu schlussfolgern, dass hiermit wohl solche kommunalen Schulen gemeint sein sollen, die ihre Lehrkräfte selbst angestellt haben) um eigenständige juristische oder natürliche Personen handelt, für die eine eigene Träger-zertifizierung erforderlich bleibt.

3. Bewertung der Argumentationen des BMAS und des Kultusministeriums

- a) Das für die staatlichen berufsbildenden Schulen nunmehr gesondert geregelte Zertifizierungsverfahren wirkt **ohne jeden Zweifel wettbewerbsverzerrend**. Dies ergibt sich schon aus der Argumentation des BMAS selbst. Hierin wird zum einem davon gesprochen, dass Wege eines (im Vergleich zur Zertifizierung freier Ersatzschulen) „**vereinfachten**“ Zertifizierungsverfahrens für staatliche Schulen gesucht (und offensichtlich gefunden) worden. Außerdem hatte auch die von CDU/CSU und SPD geführte Bundesregierung die Befreiung der staatlichen und staatlich anerkannten (also in der Regel von freien) Schulen von der Zertifizierungspflicht für wettbewerbswidrig erachtet. **Die Zertifizierung lediglich der Kultusministerien läuft nun aber quasi auf eine Befreiung der staatlichen Schulträger (in der Regel der Kommunen und Landkreise) von dieser Pflicht hinaus**. Auch seien die Voraussetzungen der AZWV „vielfach“ – **aber eben nicht vollumfänglich** - durch verschiedene landesrechtliche Regelungen bereits erfüllt.

Auf das VDP-Argument, dass auch die freien Schulträger der Schulaufsicht des Landes unterliegen und für diese die gleichen landesrechtlichen Regelungen gelten, wird hingegen überhaupt nicht eingegangen.

Außerdem liegt dem VDP Sachsen-Anhalt eine weitere Antwort auf sein o.g. Schreiben vom 20.04. vor. Diese wurde von den Bundestagsabgeordneten Cornelia Pieper und Jens Ackermann (beide FDP) gemeinschaftlich erstellt. Hierin heißt es u.a.: **„Darüber hinaus räumt das BMBF ein, dass die Kosten der Zertifizierung insbesondere für kleinere private Anbieter Wettbewerbsnachteile mit sich bringen können, da die Kosten hierfür ganz oder teilweise auf die Teilnehmer weitergegeben werden.“**

Anzumerken ist, dass dem VDP Sachsen-Anhalt eine Reihe von Beispielen bekannt sind, bei denen einzelne Arbeitsverwaltungen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen weiterbildungswillige Arbeitslose dazu aufgefordert haben, sich mehrere Weiterbildungsangebote verschiedener Träger einzuholen, damit anschließend der Bildungsgutschein für das billigste Angebot ausgegeben werden konnte. Die Gefahr, dass sich diese Praxis ausweitet, ist angesichts der drastisch zurückgehenden Eingliederungsmittel der Arbeitsverwaltungen nicht gering. **Insofern wirkt das BMAS-Argument, dass die freien Schulträger doch ihre höheren Zertifizierungskosten in ihre Angebotspreise einkalkulieren könnten, nur sehr eingeschränkt.**

Von daher muss auch nochmals auf die **Empfehlung des Bildungskonvents von Sachsen-Anhalt** verwiesen werden, in der es im Zusammenhang mit der Öffnung von berufsbildenden Schulen für die berufliche Weiterbildung heißt: „Dabei ist darauf zu ach-

ten, dass hierdurch keine wettbewerbsverzerrende Situation im Verhältnis zu Angeboten anderer Dienstleister entsteht.“ (s. Abschlussdokumentation, S. 24).

- b) Das auf der Empfehlung des Anerkennungsbeirates basierende Verfahren **widerspricht auch dem eindeutigen Wortlaut der §§ 84 ff. SGB III sowie der §§ 7 ff. AZWV**. Hiernach ist der Weiterbildungsträger zu zertifizieren, im Falle der staatlichen berufsbildenden Schulen wären dies in aller Regel die jeweiligen Kommunen und Landkreise, nicht aber das Kultusministerium.

Während bei den freien Schulträgern alle Mitarbeiter angestellt oder auf Honorarbasis tätig sind (auch diejenigen, die z.B. als Qualitätsmanagements- und Datenschutzbeauftragte oder als Sozialpädagogen tätig sind oder die für die betriebswirtschaftlichen Planungen verantwortlich sind) und sie auch die Verfügungsgewalt über die von ihnen für die schulischen Zwecke genutzten Räumlichkeiten und Unterrichtsmaterialien haben, **fallen diese Zuständigkeiten bei den staatlichen Schulen in der Regel auseinander**. So sind die Lehrkräfte grundsätzlich beim Land beschäftigt, die meisten sonstigen Mitarbeiter aber beim staatlichen Schulträger, der auch für das Schulgebäude und die Unterrichtsmaterialien verantwortlich ist.

Dass dieses Auseinanderfallen der Zuständigkeiten riesige Probleme mit sich bringt, ergibt sich aus den nachfolgend dargestellten Fragen in Punkt 4.

Zudem müssen die freien Träger ihre Zertifizierungskosten vollständig selbst erwirtschaften, während es sich die Länder in Zeiten knapper Haushalte offensichtlich leisten können, diese Kosten für die staatlichen Schulträger aus Steuermitteln selbst aufzubringen.

- c) Fraglich ist, ob die staatlichen berufsbildenden Schulen überhaupt qualitativ dazu in der Lage sind, unter den derzeitigen rechtlichen Bedingungen entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen. Schon jetzt klagen viele staatliche berufsbildende Schulen unter einem **gravierenden Lehrkräftemangel und einem daraus resultierenden Unterrichtsausfall**. So konnte laut „Bildungsbericht 2010“ für Sachsen-Anhalt (herausgegeben vom Land) die **Unterrichtsversorgung** an staatlichen berufsbildenden Schulen in den Schuljahren 2006/07 bis 2008/09 **nur zwischen 93,0 und 97,9 Prozent** gewährleistet werden.

Zudem wurden und werden hier viele Lehrkräfte fach- und/oder schulformfremd eingesetzt. Ob unter solchen Voraussetzungen noch Raum für den Ausbau von weiteren Kompetenzen bleibt und ob das Land Sachsen-Anhalt dazu in der Lage ist, künftig genügend ausgebildete Berufsschullehrer für Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung einzusetzen, muss angesichts der gegenwärtig in Sachsen-Anhalt laufenden Haushaltsdebatte ernsthaft in Frage gestellt werden.

Zudem haben sich die Bedingungen im Bereich der sog. Arbeitsmarktdienstleistungen vor allem aus finanziellen Gründen für alle Arbeitsmarktdienstleister derartig verschärft, dass eine Reihe von privaten Bildungseinrichtungen bereits Insolvenz anmelden mussten und unabhängige Fachleute davon ausgehen, dass im Laufe der Jahre 2011 und 2012 zehntausende Mitarbeiter im Bereich der Arbeitsmarktdienstleistungen ihren Job verlieren werden. **Diese betriebswirtschaftlichen Risiken würden im Falle der staatlichen Berufsschulen allein die Länder, Landkreise und Kommunen – letztlich also die Steuerzahler - tragen.**

- d) Insbesondere in den neuen Bundesländern wurden nahezu alle staatlichen berufsbildenden Schulen vor allem mit EU-Fördermitteln **in Milliardenhöhe** neu erbaut und / oder

saniert. Hier wäre zu hinterfragen, ob der damalige Zuweisungszweck darin bestand, mit diesen berufsbildenden Schulen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anzustreben. Genau hierum geht es nämlich bei einer entsprechenden Aufgabenerweiterung der staatlichen berufsbildenden Schulen.

4. Offene Fragen

Darüber hinaus ergeben sich aus der Zusammenschau der Regelungen von §§ 84 ff. SGB III, der AZWV und der zitierten Empfehlung des Anerkennungsbeirates eine Vielzahl von offenen Fragen.

Nachfolgend wird der Versuch unternommen, einige dieser Fragen aufzuwerfen:

- Laut Empfehlung des Anerkennungsbeirates sollen die Kultusministerien bzw. Stellen, die die Aufsicht über die jeweiligen staatlichen berufsbildenden Schulen im Land führen müssen, als Bildungsträger zertifiziert werden. Inwieweit wenden die Kultusministerien bzw. o.g. Stellen ein System zur Sicherung der Qualität i. S. von § 84 Nr. 4 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 4 AZWV unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Anerkennungsbeirates (s. Anlage 3, S. 1 ff.) an? Wie wird sichergestellt, dass dies auch in den berufsbildenden Schulen vor Ort geschieht?
- Inwieweit kann mit dem an den staatlichen berufsbildenden Schulen vorhandenen Personal sichergestellt werden, dass der zu zertifizierende Träger durch eigene Vermittlungsbemühungen die Eingliederung von Teilnehmern in Arbeit unterstützt (s. § 84 Nr. 2 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 AZWV)?
- Wer soll die Einnahmen aus den entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen erhalten – das Land oder die staatlichen Schulträger?
- Wer soll für die zu erwartenden Strafzahlungen bei Qualitätsverstößen, die auch bei den staatlichen berufsbildenden Schulen zu erwarten sind (z.B. durch Unterrichtsausfall, Unterrichtung durch fachfremde Lehrkräfte, unzureichende Führung der umfangreichen Dokumentation zum jeweiligen Weiterbildungskurs), aufkommen – das als Träger zertifizierte Kultusministerium oder die Träger der staatlichen berufsbildenden Schulen?
- Haben die Kultusministerien die Entwicklungen im Bereich der Arbeitsmarktdienstleistungen seit dem Jahr 2002 bzw. die entsprechenden Planungen für die kommenden Jahre verfolgt (insbesondere die stark zurückgegangene Zahl von Teilnehmern an Weiterbildungsmaßnahmen und hier vor allem an längerfristigen Umschulungen)?
- Wie wollen die staatlichen berufsbildenden Schulen bei nichtverkürzbaren Umschulungen die Finanzierung des letzten Umschulungsdrittels sicherstellen (s. § 85 Abs. 2 SGB III)?
- Da hinsichtlich der Zertifizierung ausdrücklich auf die Dienstherrenfunktion des Landes für die Lehrkräfte staatlicher berufsbildender Schulen abgestellt wird: Heißt das, dass in entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen an staatlichen berufsbildenden Schulen auch nur beim Land angestellte und nach dem TVL entlohnte Lehrkräfte in diesen Maßnahmen eingesetzt werden dürfen?
- Sollen die Teilnehmer an den Weiterbildungsmaßnahmen hinsichtlich der beruflichen Unfallversicherung auch über die Gemeindeunfallversicherungen mitversichert werden oder - wie es eigentlich gesetzlich vorgesehen ist - gesondert über die Berufsgenossenschaften? Wer soll diese Sonderkosten tragen?
- **Angesichts der sich aus diesen Fragen ergebenden Schwierigkeiten: Wird es langfristig über die Zertifizierungsproblematik hinaus weitere Sonderbedingungen geben, die erleichternd exklusiv für staatliche berufsbildende Schulen gelten?**

Zusammenfassung

Die o.g. Empfehlung des Anerkennungsbeirates zu § 8 AZWV verstößt gegen das SGB III und das Wettbewerbsrecht sowie möglicherweise auch gegen das EU-Zuwendungsrecht.

Auf die Länder sowie die jeweiligen staatlichen Schulträger würden enorme – bisher offensichtlich noch nicht diskutierte – haushalterische Risiken zukommen, die letztlich der Steuerzahler zu tragen hätte.

Zudem würde ein weiterer Verdrängungswettbewerb zu den freien Trägern erfolgen, die bis jetzt noch funktionierende und erfolgreiche Weiterbildungsstrukturen aufweisen.

Verantwortlich für Ausarbeitung:

Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

Anlagen

§ 84 SGB III Anforderungen an Träger

Zugelassen für die Förderung sind Träger, bei denen eine fachkundige Stelle festgestellt hat, dass

1. der Träger der Maßnahme die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt,
2. der Träger in der Lage ist, durch eigene Vermittlungsbemühungen die Eingliederung von Teilnehmern zu unterstützen,
3. Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung erwarten lassen und
4. der Träger ein System zur Sicherung der Qualität anwendet.

§ 85 SGB III Anforderungen an Maßnahmen

- (1) Zugelassen für die Förderung sind Maßnahmen, bei denen eine fachkundige Stelle festgestellt hat, dass die Maßnahme
 1. nach Gestaltung der Inhalte der Maßnahme sowie der Methoden und Materialien ihrer Vermittlung eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist,
 2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet,
 3. mit einem Zeugnis abschließt, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt,
 4. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird, insbesondere die Kosten und die Dauer angemessen sind.
Sofern es dem Wiedereingliederungserfolg förderlich ist, sollen Maßnahmen nach Möglichkeit betriebliche Lernphasen vorsehen.
- (2) Die Dauer der Maßnahme ist angemessen, wenn sie sich auf den für das Erreichen des Bildungsziels erforderlichen Umfang beschränkt. Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist die Förderung eines Maßnahmeteils von bis zu zwei Dritteln der Maßnahme nicht ausgeschlossen, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme gesichert ist.
- (3) Zugelassen werden kann eine Maßnahme nur, wenn sie das Ziel hat,
 1. berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
 2. einen beruflichen Abschluss zu vermitteln oder
 3. zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen.
Eine Maßnahme, die im Ausland durchgeführt wird, kann nur zugelassen werden, wenn die Weiterbildung im Ausland für das Erreichen des Bildungsziels besonders dienlich ist.
- (4) Ausgeschlossen von der Zulassung sind Maßnahmen, wenn überwiegend
 1. Wissen vermittelt wird, das dem von allgemein bildenden Schulen angestrebten Bildungsziel oder den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten entspricht oder

2. nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden.
Dies gilt nicht für Maßnahmen, die auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten.
- (5) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Buches.

§ 86 SGB III Qualitätsprüfung

- (1) Die Agentur für Arbeit kann durch geeignete Maßnahmen die Durchführung der Maßnahme überwachen sowie den Erfolg beobachten. Sie kann insbesondere
 1. von dem Träger der Maßnahme und den Teilnehmern Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und
 2. die Einhaltung der Voraussetzungen, die für die Zulassung des Trägers und der Maßnahme erfüllt sein müssen, durch Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers prüfen.
Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, zu diesem Zwecke Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist die Agentur für Arbeit berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten. Stellt die Agentur für Arbeit bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll sie die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.
- (2) Die Agentur für Arbeit kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist verlangen. Kommt der Träger diesem Verlangen nicht nach, hat die Agentur für Arbeit schwerwiegende und kurzfristig nicht behebbare Mängel festgestellt, werden die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch die Agentur für Arbeit nicht geduldet, kann die Agentur für Arbeit die Geltung des Bildungsgutscheins für diesen Träger ausschließen und die Entscheidung über die Förderung insoweit aufheben.
- (3) Die Agentur für Arbeit teilt der fachkundigen Stelle die nach den Absätzen 1 und 2 gewonnenen Erkenntnisse mit.

§ 87 SGB III Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen für die Anerkennung als fachkundige Stelle und für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen festzulegen, die Erhebung von Gebühren für die Anerkennung vorzusehen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und das Verfahren für die Anerkennung als fachkundige Stelle sowie der Zulassung von Trägern und Maßnahmen zu regeln.

**Verordnung
über das Verfahren zur Anerkennung von fachkundigen
Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen
der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch
(Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung – AZWV)**

Vom 16. Juni 2004

Auf Grund des § 87 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) eingefügt und durch Artikel 3 Nr. 10a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Erster Abschnitt

**Anerkennungsstelle und
Zertifizierungsstellen**

§ 1

Fachkundige Stellen

Fachkundige Stellen im Sinne der §§ 84, 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind von der Anerkennungsstelle nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung anerkannte Zertifizierungsstellen.

§ 2

**Allgemeine
Anforderungen für die Anerkennung**

Eine Zertifizierungsstelle ist als fachkundige Stelle im Sinne der §§ 84 und 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch anzuerkennen, wenn

1. sie über die für den Betrieb der Stelle und die ordnungsgemäße Durchführung des Zertifizierungsverfahrens erforderlichen Organisationsstrukturen sowie personellen und finanziellen Mittel verfügt,
2. sie oder die bei ihr mit der Durchführung der entsprechenden Aufgaben beauftragten Personen über ausreichendes Fachwissen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Qualität von Bildungsträgern und -maßnahmen einschließlich der Prüfung und Bewertung eines Systems zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung verfügen,
3. sie über die erforderliche Unabhängigkeit sowie die bei ihr mit der Durchführung der entsprechenden Aufgaben beauftragten Personen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen, um die Zertifizierung ordnungsgemäß durchzuführen. Die erforderliche Unabhängigkeit liegt vor, wenn gewährleistet ist, dass die Zertifizierungsstelle nicht über die Zulassung von Bil-

dungsträgern bzw. -maßnahmen entscheidet, mit denen sie wirtschaftlich, personell oder organisatorisch verflochten ist oder zu denen ein Beratungsverhältnis besteht oder bestanden hat. Zur Überprüfbarkeit sind bei der Antragstellung personelle, wirtschaftliche und organisatorische Verflechtungen oder Beratungsverhältnisse mit Bildungsträgern offen zu legen,

4. sie Gewähr dafür bietet, dass die Empfehlungen des Anerkennungsbeirats zur Durchführung der Zertifizierung von Trägern und deren Maßnahmen bei der Prüfung beachtet werden,
5. sie für die Wahrung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Zertifizierungsstelle bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor unbefugter Offenbarung Gewähr bietet,
6. sie ein dokumentiertes, den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes System der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung anwendet und
7. sie ein Verfahren zur Prüfung von Beschwerden eingerichtet und die Möglichkeit hat, bei erheblichen Verstößen gegen die Rechtsverordnung eine Zulassung wieder zu entziehen.

§ 3

Verfahren

(1) Für die Durchführung des Verfahrens der Anerkennung als fachkundige Stelle im Sinne der §§ 84 und 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist die Bundesagentur für Arbeit (Anerkennungsstelle) zuständig. Die Anerkennungsstelle kann sich für die Begutachtung externer Sachverständiger bedienen. Die Sachverständigen dürfen weder wirtschaftlich, personell noch organisatorisch mit einer Zertifizierungsstelle verbunden sein.

(2) Die Anerkennung ist bei der Anerkennungsstelle schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Im Antrag ist anzugeben, ob eine Anerkennung nur für einen bestimmten Wirtschafts- und Bildungsbereich oder nur für einen regional begrenzten Raum beantragt wird. Es sind die Antragsvordrucke der Anerkennungsstelle zu verwenden. In einem der Anerkennung entsprechenden Verfahren erteilte Zertifikate sollen ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Dabei hat die Anerkennungsstelle zu prüfen, ob das Verfahren, das der Erteilung des vorgelegten Zertifikats zugrunde liegt, in seinen Voraussetzungen dem Verfahren nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung entspricht.

(3) Die Anerkennung als fachkundige Stelle ist auf längstens drei Jahre zu befristen. In einem erneuten Antrag einer zuvor bereits anerkannten Zertifizierungsstelle ist auch anzugeben, ob von anderen Zertifizierungsstellen abgelehnte Bildungsträger zugelassen wurden. Die wirksame Anwendung des Systems zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung nach § 2 Nr. 6 ist von der Anerkennungsstelle in jährlichen Abständen zu überprüfen.

§ 4

Mitteilungspflichten

(1) Der Anerkennungsstelle sind Änderungen, die Auswirkungen auf die Anerkennung haben können, unverzüglich anzuzeigen. Die Zertifizierungsstelle hat hierbei darzulegen, dass die in § 2 genannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

(2) Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, der Anerkennungsstelle auf deren Verlangen Auskünfte über das Zertifizierungsverfahren zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die Zertifizierungsstellen haben die Kostensätze der zugelassenen Maßnahmen zu erfassen und der Bundesagentur für Arbeit vorzulegen.

§ 5

Verzeichnis der Zertifizierungsstellen

Die Anerkennungsstelle führt ein Verzeichnis über die nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungsstellen mit Namen, Anschriften und verantwortlichen Personen sowie Angaben über den Geschäftsbereich und die Dauer der Anerkennung.

§ 6

Anerkennungsbeirat

(1) Bei der Anerkennungsstelle wird ein Beirat eingerichtet (Anerkennungsbeirat). Er berät die Anerkennungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben und kann für die Anerkennung und Zertifizierung Empfehlungen aussprechen. Der Anerkennungsbeirat wird durch die Anerkennungsstelle unterstützt.

(2) Dem Anerkennungsbeirat gehören neun Mitglieder an. Er setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Länder, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Bildungsverbände, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie drei unabhängigen Expertinnen oder Experten zusammen. Die Mitglieder des Anerkennungsbeirats werden durch die Anerkennungsstelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung berufen.

(3) Der Anerkennungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Anerkennungsstelle übernimmt für die

Mitglieder des Anerkennungsbeirats die Reisekostenvergütung gemäß § 376 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Vorschlagsberechtigt sind für die Vertreterin oder den Vertreter

1. der Länder der Bundesrat,
2. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Deutsche Gewerkschaftsbund,
3. der Arbeitgeber die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
4. der Bildungsverbände die Bildungsverbände, die sich auf einen Vorschlag einigen.

§ 377 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Zertifizierungsverfahren

§ 7

Antrag des Trägers auf Zulassung für die Förderung

(1) Die Zulassung des Trägers für die Förderung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei einer anerkannten Zertifizierungsstelle zu beantragen. Im Antrag ist anzugeben, ob eine Zulassung nur für einen bestimmten Wirtschafts- und Bildungsbereich, das gesamte Bundesgebiet oder nur für einen regional begrenzten Raum beantragt wird.

(2) Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 84 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind. Soweit bereits eine Zulassung bei einer anderen Zertifizierungsstelle beantragt worden ist, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller dies und die Entscheidung der Zertifizierungsstelle auch dann mitzuteilen, wenn der Antrag auf Zulassung sich auf einen anderen Wirtschafts- und Bildungsbereich oder auf einen anderen regional begrenzten Raum bezogen hat.

(3) Im Einvernehmen mit der Zertifizierungsstelle können die erforderlichen Angaben auch in einem Selbstreport über den Träger und die Maßnahmen zusammengefasst werden.

(4) Der Zertifizierungsstelle sind wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Trägerzulassung haben können, insbesondere der finanziellen und fachlichen Leistungsfähigkeit und der Anwendung des Systems der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung unverzüglich anzuzeigen. Der Träger hat hierbei darzulegen, dass die in § 84 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie die in § 8 genannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

§ 8

Anforderungen an den Träger

(1) Leistungsfähigkeit des Trägers nach § 84 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch setzt insbesondere voraus, dass seine finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist und keine Tatsachen vorliegen,

die die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen darlegen. Zu ihrer Beurteilung hat der Träger folgende Angaben zu machen:

1. bei natürlichen Personen Angaben zu Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähiger Anschrift, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus Weiterbildung angeboten werden soll, sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften zu Namen, Geburtsdatum, Geburtsort der Vertreterinnen oder der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus Weiterbildung angeboten werden soll; soweit eine Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister erfolgt ist, ist ein entsprechender Auszug vorzulegen,
2. eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten über Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, Gewerbeuntersagungen innerhalb der letzten fünf Jahre oder eine entsprechende Erklärung dieser Personen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während dieser Zeit überwiegend im Ausland hatten,
3. eine Übersicht über das aktuelle Angebot an Bildungsmaßnahmen der Antragstellerin oder des Antragstellers; sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die auf Berufsabschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen vorbereiten, ist eine Bestätigung der zuständigen Stelle oder der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Eignung der Ausbildungsstätte vorzulegen,
4. zur Einrichtung und Gestaltung der Unterrichtsräume,
5. zur Eignungsfeststellung,
6. zur Beratung vor und während der Durchführung,
7. zu den Methoden und den Materialien bei der Vermittlung von Kenntnissen,
8. zu den vertraglichen Vereinbarungen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und
9. zum verwendeten Werbematerial.

(2) Die Fähigkeit des Trägers, die Eingliederung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 84 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen, setzt voraus, dass er bei der Entwicklung seiner Angebote Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes berücksichtigt und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Vermittlung in Arbeit unterstützt. Zur Beurteilung und Feststellung muss der Antrag insbesondere Angaben enthalten

1. zur Zusammenarbeit mit Betrieben und Berufsverbänden,
2. zur Teilnahme an Arbeitsmarktkonferenzen,
3. zur Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit,
4. zum Erfassen und zur Auswertung aktueller arbeitsmarktrelevanter Daten,

5. zu dem für diese Teilaufgabe eingesetzten fachlich qualifizierten Personal,
6. zur Vereinbarung von Unternehmenszielen über die Vermittlung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern,
7. zu den arbeitsmarktlichen Ergebnissen bei bereits abgeschlossenen Maßnahmen, insbesondere zur Eingliederung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern und zu den Bemühungen zur Vermittlung und
8. zu Bewertungen von abgeschlossenen Maßnahmen durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Betriebe im Hinblick auf arbeitsmarktliche Verwertbarkeit.

(3) Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leiterin oder des Leiters und der Lehrkräfte müssen nach § 84 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geeignet sein, eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten zu lassen. Der Antrag muss insbesondere Angaben enthalten zu

1. der allgemeinen fachlichen und pädagogischen Eignung sowie der Berufserfahrung der Beratungs- und Lehrkräfte; Lebensläufe, die genaue Angaben über die Person, die Ausbildung und den beruflichen Werdegang enthalten, sind beizufügen,
2. praktischen Erfahrungen im Fachgebiet,
3. methodisch-didaktischen Qualifikationen,
4. Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
5. regelmäßigen fachlichen und pädagogischen Weiterbildungen der Lehrkräfte und
6. Teilnehmerbefragungen zu den Lehrkräften.

(4) Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 84 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes systematisches Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dokumentiert, wirksam angewendet und dessen Wirksamkeit ständig verbessert wird. Der Antrag muss insbesondere eine Dokumentation enthalten zu

1. einem kundenorientierten Leitbild,
2. der Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Bildungsmaßnahmen,
3. der Art und Weise der Festlegung von Unternehmenszielen sowie Lehr- und Lernzielen, Methoden einschließlich der Methoden der Bewertung des Eingliederungserfolgs,
4. den Methoden zur Förderung der individuellen Lernprozesse,
5. einer regelmäßigen Evaluierung der angebotenen Maßnahmen mittels anerkannter Methoden,
6. der Unternehmensorganisation und -führung,
7. der Durchführung von eigenen Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens,
8. der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit externen Fachkräften zur Qualitätsentwicklung und
9. den Zielvereinbarungen, der Messung des Grads der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf der Grundlage erhobener Kennzahlen oder Indikatoren.

§ 9

**Anforderungen
an Maßnahmen für die Förderung**

(1) Das Vorliegen der maßnahmebezogenen Voraussetzungen nach § 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch setzt voraus, dass bezogen auf alle Maßnahmen, für die der Träger eine Zulassung für die Förderung beantragt,

1. die Lehrgangsziele, Dauer und Inhalte jeweils auf die Lernvoraussetzungen der erwarteten Zielgruppe und das Bildungsziel hin konzipiert und die räumliche, personelle und technische Ausstattung die Umsetzung der Lernziele gewährleistet sind sowie durch Vertragsabschluss mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern angemessene Bedingungen insbesondere über Rücktritts-, Kündigungsrechte und Ferienregelungen vereinbart werden,
2. die Maßnahmen in arbeitsmarktrelevante und regionale Entwicklungen eingebunden sind, so dass eine Eingliederung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden kann,
3. die Lehrorganisation auf einen möglichst erfolgreichen Abschluss aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer hinwirkt,
4. die Maßnahmen auf einen geregelten, einen anderen oder auf einen Teil eines Abschlusses vorbereiten,
5. ein Zeugnis über den erreichten Abschluss und den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs erteilt wird,
6. die Kostensätze den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und sachgerecht ermittelt werden sowie unter Berücksichtigung der für das jeweilige Bildungsziel von der Bundesagentur für Arbeit jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze angemessen sind,
7. die Dauer der Maßnahmen auf den notwendigen Umfang begrenzt wird und
8. im erforderlichen Umfang notwendige praktische Lernphasen integriert werden.

Der Träger hat das Vorliegen aller Voraussetzungen nach Satz 1 in seinem Antrag in Bezug auf alle Maßnahmen, für die er die Zulassung beantragt, darzulegen.

(2) Die Zertifizierungsstelle prüft auf Antrag des Bildungsträgers eine durch sie bestimmte Referenz-Auswahl von Bildungsmaßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Maßnahmen des Trägers stehen, für die er die Zulassung beantragt. Die Zulassung aller Maßnahmen setzt voraus, dass die in § 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Bezug auf die geprüften Maßnahmen erfüllt sind. Für nach erfolgter Zulassung angebotene weitere Maßnahmen des Trägers ist das Zulassungsverfahren in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 neu zu eröffnen; dies gilt nicht für Wiederholungsmaßnahmen.

(3) Beantragt der Träger die Zulassung von Maßnahmen nicht bei der Zertifizierungsstelle, bei der er seine Zulassung für die Förderung beantragt hat, so hat er der Zertifizierungsstelle, bei der er die Zulassung von Maßnahmen beantragt, alle Unterlagen für seine Zulassung

und eine gegebenenfalls bereits erteilte Zulassung zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit die Zulassung von Bildungsbausteinen beantragt wird, gilt eine hierfür erteilte Zulassung auch für eine aus mehreren zugelassenen Bausteinen bestehende Maßnahme, wenn der Träger im Rahmen seines Systems zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gewährleistet, dass derartige Maßnahmen individuell auf die Bedürfnisse der Teilnehmerin oder des Teilnehmers und des Arbeitsmarktes abgestimmt sind.

(5) Der Zertifizierungsstelle sind wesentliche Änderungen im Angebot an Bildungsmaßnahmen, insbesondere eine Erhöhung der Lehrgangsgebühren, eine Veränderung der Maßnahmedauer und wesentlicher Weiterbildungsinhalte sowie der Konzeption oder der methodischen Durchführung umgehend anzuzeigen. Der Träger hat hierbei darzulegen, dass die in § 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Liegen der Zertifizierungsstelle Erkenntnisse vor, dass die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, hat sie dies der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

**Prüfung und
Entscheidung der Zertifizierungsstelle**

(1) Die Zertifizierungsstelle entscheidet über den Antrag auf Zulassung sowohl des Trägers einschließlich seiner Zweigstellen als auch der Maßnahmen nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und örtlicher Prüfungen. Sie soll dabei in einem dem Zulassungsverfahren entsprechenden Verfahren erteilte Zertifikate oder Anerkennungen unabhängiger Stellen ganz oder teilweise berücksichtigen. Sie hat bei Vorlage der Voraussetzungen der §§ 8 und 9 die Zulassung zu erteilen. Sie kann das Zulassungsverfahren einmalig zur Nachbesserung nicht erfüllter Kriterien für längstens drei Monate aussetzen oder die Zulassung endgültig ablehnen. Die Entscheidung bedarf der Schriftform. An der Entscheidung dürfen Personen, die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens gutachterliche oder beratende Funktionen ausgeübt haben, nicht beteiligt sein.

(2) Mit der Zulassung wird ein Zertifikat vergeben. Die Zertifikate für die Zulassung des Trägers und für die Zulassung von Maßnahmen werden wie folgt bezeichnet:

„Zugelassener Träger
für die Förderung der beruflichen Weiterbildung
nach dem Recht der Arbeitsförderung zugelassen durch
(Name der Zertifizierungsstelle –
von der Anerkennungsstelle
der Bundesagentur für Arbeit
anerkannte Zertifizierungsstelle)“

„Zugelassene Weiterbildungsmaßnahme
für die Förderung der beruflichen Weiterbildung
nach dem Recht der Arbeitsförderung zugelassen durch
(Name der Zertifizierungsstelle –
von der Anerkennungsstelle
der Bundesagentur für Arbeit
anerkannte Zertifizierungsstelle)“.

§ 11

Geltungsdauer und Geltungsbereich der Zulassung

(1) Die Geltungsdauer der Zulassung ist auf längstens drei Jahre zu befristen. Die wirksame Anwendung des Systems zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung nach § 8 Abs. 4 ist in jährlichen Abständen zu überprüfen.

(2) Die Zertifizierungsstelle kann die Zulassung maßnahmebezogen und örtlich einschränken, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände sowie von Lage und voraussichtlicher Entwicklung des Arbeitsmarktes gerechtfertigt ist oder dies beantragt wird.

(3) Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die Zulassung zu entziehen, wenn

1. der Träger die in dieser Verordnung genannten Anforderungen auch nach Ablauf einer von ihr gesetzten, drei Monate nicht überschreitenden Frist nicht erfüllt oder
2. der Träger die Tätigkeit auf Dauer einstellt.

§ 12

Zertifizierung durch die Bundesagentur für Arbeit

Bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses kann die innerhalb der Bundesagentur für Arbeit zuständige Stelle unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Anerkennungsbeirats im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle wahrnehmen. Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn individuell ausgerichtete Weiterbildungsmaßnahmen im Einzelfall gefördert werden sollen.

§ 13

Gebühren

Die Anerkennungsstelle erhebt für Geschäftshandlungen nach den vorgenannten Regelungen des ersten Abschnitts von den Zertifizierungsstellen Gebühren und Auslagen nach der Anlage zu dieser Verordnung. Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 14

Zertifizierungsstellen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Zertifizierungsstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach einem vergleichbaren Verfahren zugelassen sind, stehen den in Deutschland zugelassenen Zertifizierungsstellen gleich. Sie haben der Anerkennungsstelle ihre Tätigkeit im Bundesgebiet vor Aufnahme ihrer Tätigkeit anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name und die zustellungsfähige Anschrift im Bundesgebiet anzugeben. Der Anzeige sind eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Zulassung und eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

(2) Die Anerkennungsstelle muss in regelmäßigen Abständen und mindestens alle drei Jahre nach Zugang der Anzeige überprüfen, ob die Zertifizierungsstellen weiterhin über eine gültige Zulassung des Mitgliedstaates verfügen. Dabei muss auch eine Überprüfung der Qualität im Bundesgebiet vorgenommener Begutachtungen erfolgen.

Dritter Abschnitt**Übergangsregelungen, Inkrafttreten**

§ 15

Übergangsregelungen

(1) Für bis zum 31. Dezember 2005 beginnende Maßnahmen nehmen die innerhalb der Bundesagentur für Arbeit zuständigen Stellen die Aufgaben von fachkundigen Stellen weiterhin wahr, soweit nicht Zertifizierungsstellen nach dieser Verordnung tätig werden. Eine Referenz-Auswahl nach § 9 Abs. 2 ist in diesen Fällen nicht möglich. Die von den Agenturen für Arbeit vor dem 1. Juli 2004 erteilten Zulassungen von Trägern und Maßnahmen bleiben unberührt.

(2) Bis zur Verabschiedung von Empfehlungen des Anerkennungsbeirats zur Zertifizierung findet der Anforderungskatalog der Bundesanstalt für Arbeit an Bildungsträger und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 2004

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Anlage
(zu § 13)

| Gebührennummer | Gebührentatbestand ¹⁾ | Gebühr in Euro |
|-----------------|---|----------------|
| 1 | Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Zertifizierungsstelle nach dem SGB III (Antragspauschale) | 1 000 |
| 2 ²⁾ | Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung als Zertifizierungsstelle. Überprüfung der formalen Anforderungen (Dokumentenprüfung) | 6 000 |
| 3 | Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung als Zertifizierungsstelle, in dem bereits bei einem der Anerkennung entsprechenden Verfahren erteilte Zertifikate ganz oder teilweise berücksichtigt werden | 3 000 |
| 4 | Aufwendungen für die Auditierung durch Gutachter einschließlich Vorbereitung, Begutachtung und Nachbereitung pro Person und Tag ³⁾ | 900 |
| 5 | Ausstellung der Anerkennungsurkunde | 500 |
| 6 | Überwachungs-Audit nach § 3 Abs. 3 Satz 3 pro Person und Tag | 900 |
| 7 | Bearbeitung eines erneuten Antrags auf Anerkennung als Zertifizierungsstelle nach dem SGB III nach Ablauf der Befristung einer Anerkennung (Antragspauschale) | 1 000 |
| 8 ⁴⁾ | Durchführung des Verfahrens zu einer erneuten Anerkennung als Zertifizierungsstelle. Überprüfung der formalen Anforderungen (Dokumentenprüfung) | 3 000 |
| 9 | Durchführung des Verfahrens zu einer erneuten Anerkennung als Zertifizierungsstelle, in dem bereits bei einem der Anerkennung entsprechenden Verfahren erteilte Zertifikate ganz oder teilweise berücksichtigt werden | 1 500 |

¹⁾ Bei nach Art und Umfang der Prüfungen überdurchschnittlichem Verwaltungsaufwand, der vom Antragssteller verursacht wurde, kann die Anerkennungsstelle Zuschläge bis zu 50 Prozent erheben.

²⁾ Zu Position 1 wird immer auch die Position 2 oder 3 zusätzlich erhoben.

³⁾ Die Erstattung von entstandenen Reisekosten sowie von sonstigen Auslagen erfolgt gemäß § 10 des Verwaltungskostengesetzes.

⁴⁾ Zu Position 7 wird immer auch die Position 8 oder 9 zusätzlich erhoben.

Aktuell gültige Empfehlungen des Anerkennungsbeirats

Empfehlung zu § 2 AZWV

Qualifikation von Auditoren nach § 2 Nr. 2 AZWV (Version 01 vom 11.05.2005):

Die Auditoren der fachkundigen Stellen müssen die Anforderungen der DIN EN ISO 19011 erfüllen. Hinsichtlich der fachlichen Qualifizierung muss sich darüber hinaus im für das Audit eingesetzten Team ein Auditor oder Fachexperte befinden, der entsprechende, mindestens zweijährige Erfahrungen in organisationsorientierten Tätigkeiten im Bildungsbereich (z.B. durch eine leitende Tätigkeit bei einem Bildungsträger) nachweisen kann.

Empfehlung zu § 7 AZWV

Benennung von Schulungsstätten nach § 7 Abs. 4 AZWV (Version 01 vom 14.05.2009):

Neue Schulungsstätten - auch temporäre - sind der FKS im Rahmen der Trägerzulassung anzuzeigen. Diese hat die Qualität der Schulungsstätten mit geeigneten Maßnahmen zu überwachen und die neuen Schulungsstätten dem Bildungsträger anschließend zu bescheinigen.

Empfehlung zu § 8 AZWV

Vorliegen eines Systems zur Sicherung der Qualität nach § 8 Abs. 4 AZWV (Version 03 vom 13.03.2006):

Eine Festlegung auf bestimmte Systeme zur Sicherung der Qualität erfolgt nicht. Die in § 8 Abs. 4 AZWV genannten Anforderungen werden im Zertifizierungsverfahren von den fachkundigen Stellen unabhängig vom verwendeten Qualitätssicherungssystem überprüft.

Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 84 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn ein dem § 8 AZWV entsprechendes systematisches Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dokumentiert, wirksam angewendet und dessen Wirksamkeit ständig verbessert wird. Der Antrag muss insbesondere eine Dokumentation enthalten zu:

1. einem kundenorientierten Leitbild:

- Dokumentation eines Unternehmensprofils des Weiterbildungsträgers;
- Definition der „Kunden“ des Trägers und Nachweis, dass auf die Erwartungen der Kunden eingegangen und dies in den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung integriert wird;
- Nachweis, dass das Leitbild in- und extern kommuniziert wird.

- 2. der Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Bildungsmaßnahmen:**
 - Dokumentation einer aktuellen und systematischen Analyse des kundenrelevanten Arbeitsmarktes;
 - Dokumentation der kontinuierlichen Einbeziehung der Analyseergebnisse in die Maßnahmekonzeption und Maßnahmedurchführung.

- 3. der Art und Weise der Festlegung von Unternehmenszielen sowie Lehr- und Lernzielen, Methoden einschließlich der Methoden der Bewertung des Eingliederungserfolgs:**
 - Dokumentation über die Entwicklung des Leitbildes, Unternehmensziele sowie operationalisierbare Ziele (im Bereich FbW: Eingliederung der Teilnehmer);
 - Darlegung des Verfahrens, wie das Unternehmen Qualitätspolitik und Qualitätsziele festlegt und regelmäßig überprüft;
 - Dokumentation der Lehr- und Lernziele; Konzeption der Weiterbildungsangebote des Trägers; insbesondere auch mit Blick auf die Lernvoraussetzungen bei den Teilnehmenden.

- 4. den Methoden zur Förderung der individuellen Lernprozesse:**
 - Dokumentation des Verfahrens zur Eignungsfeststellung bei Teilnehmenden;
 - Verfahren zur Ermittlung des individuellen Lernbedarfs;
 - Dokumentation des Einsatzes angemessener Lernmethoden;
 - Maßnahmen zur zielgruppenadäquaten Förderung und Überwachung von Lernprozessen;
 - Darlegung von Maßnahmen, um die Teilnehmerpräsenz zu verbessern, die Abbruchquoten zu reduzieren und die Lehrgangsziele zu erreichen.

- 5. einer regelmäßigen Evaluierung der angebotenen Maßnahmen mittels anerkannter Methoden:**
 - Nachweis einer kontinuierlichen Erfassung der Teilnehmerpräsenz- und -abbruchquoten;
 - Feststellung, ob die Lernziele erreicht sind und die Unterrichtsqualität gewährleistet ist;
 - Erfassung arbeitsmarktlicher Eingliederungserfolge;
 - Dokumentation des Umgangs mit den Evaluierungsergebnissen als Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses mit besonderem Blick auf Maßnahmekonzeption und -durchführung.

- 6. der Unternehmensorganisation und -führung:**
 - Dokumentation zu Aufbau- und Ablauforganisation, also Unternehmensstrukturen (Organigramm), Verantwortlichkeiten, Kommunikationsstrukturen, Steuerungsmechanismen im Zusammenhang mit Qualitätsmanagement sowie Abläufen von Geschäftsprozessen.

- 7. der Durchführung von eigenen Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens:**
 - Dokumentation zum System der regelmäßigen Überprüfung von Vorgaben und der Umsetzung von Zielen und Verfahren (Soll-Ist-Vergleich, interne Audits - insbesondere zur Kundenzufriedenheit, zum pädagogischen Personal, zur räumlich-technischen Ausstattung, Vertragsbedingungen, Maßnahme- und Personalmanagement, Unterrichtsdokumentation, Management-Review).

- 8. der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit externen Fachkräften zur Qualitätsentwicklung**
- 9. den Zielvereinbarungen, der Messung des Grads der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf der Grundlage erhobener Kennzahlen oder Indikatoren:**
 - Dokumentation über die Findung unternehmenseigener Qualitätsziele und der daran Beteiligten;
 - Regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung;
 - Dokumentation der Weiterentwicklung der Ziele und der Korrekturmaßnahmen.

Empfehlung zu § 8 AZWV

Zertifizierung staatlicher Schulen nach § 8 AZWV (Version 02 vom 20.05.2011)

Für die Teilnahme am Bildungsgutscheinverfahren der Bundesagentur für Arbeit benötigen die staatlichen Schulen* die Zulassung/Zertifizierung einer fachkundigen Stelle (FKS) als Bildungsträger und der entsprechenden Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Dabei wird eine vom jeweiligen Bundesland zu benennende Stelle, die die Aufsicht über diese Schulen führen muss, als Bildungsträger zertifiziert. Die zu dieser aufsichtführenden Stelle gehörenden staatlichen Schulen werden von diesem Zertifikat mit erfasst. Die Voraussetzungen nach § 8 AZWV werden in den angeschlossenen Schulen stichprobenweise entsprechend dem Referenzauswahlverfahren durch Vor-Ort-Kontrolle oder Dokumentenprüfung geprüft.

Bei Trägern kommunaler Schulen sowie privater Ersatzschulen handelt es sich um eigenständige natürliche oder juristische Personen, so dass eine eigene Trägerzertifizierung erforderlich bleibt. Bei der Zulassung sind jedoch alle gestellten Anforderungen, die gleichlautend für Träger staatlicher Schulen gelten und im Rahmen der Zertifizierung staatlicher Schulträger bereits geprüft sind, verfahrenserleichternd zu berücksichtigen.

Die von der als Bildungsträger zertifizierten Stelle des Landes bei der FKS eingereichten Bildungsmaßnahmen werden auf der Grundlage des üblichen Referenzauswahlverfahrens geprüft, ob die Voraussetzungen des § 9 AZWV vorliegen.

In das Auswahlverfahren dürfen nur schulische Berufsausbildungen aufgenommen werden, die der Aufsicht des Landes bzw. der von ihm bestimmten Stelle unterliegen. Davon nicht erfasste Bildungsangebote bedürfen eines eigenen Zulassungsverfahrens.

* Da die Länder z.T. unterschiedliche Schulbezeichnungen verwenden (bspw. staatliche Schule oder öffentliche Schule), ist hinsichtlich der Bedeutung der in der Empfehlung verwendeten Schulbezeichnungen das jeweilige Landes(schul)recht maßgeblich.

Empfehlungen zu § 9 AZWV

Vergabe von Maßnahmen im Unterauftrag nach § 9 AZWV (Version 03 vom 11.11.2008):

Ein Bildungsträger kann gemäß § 21 SGB III zugelassene Maßnahmen auch durch nicht nach AZWV zugelassene Unterauftragnehmer durchführen lassen. Ein solcher Unterauftrag darf nur einen unerheblichen Teil der Maßnahme umfassen (max. 10%). Überschreitungen des höchstzulässigen Umfangs der Untervergabe auf Grund gesetzlicher Regelungen bleiben davon unberührt. Für die Sicherstellung der Erfüllung der Zulassungskriterien an die Maßnahme bleibt der Bildungsträger voll verantwortlich. Er hat darüber hinaus im Rahmen der Trägerprüfung nachzuweisen, dass er entsprechende Qualität sichernde Verfahren für eine Unterauftragsvergabe festgelegt hat.

Auslagerung von theoretischem Unterricht an Berufsschulen (Untervergabe) (Version 01 vom 11.05.2011)

Verlagert ein Bildungsträger im Rahmen einer Gruppenumschulung theoretischen Unterricht an eine Berufsschule, ist dies als Unterauftrag im Sinne § 9 AZWV (Empfehlung AEB vom 11.11.2008) anzusehen. Bei nicht zugelassenen Berufsschulen liegt der Unterrichtsanteil somit bei maximal 10 Prozent.

Die Stundenzahl der Berufsschule darf nicht zur Verminderung des Kostensatzes des durch den Träger selbst durchgeführten Unterrichts in der Kalkulation benutzt werden. Für alle Unterrichtsanteile (des Bildungsträgers und der Berufsschule) ist die Angemessenheit nach dem B-DKS getrennt festzustellen.

Anforderungen an Maßnahmen für die Förderung nach § 9 AZWV (Version 03 vom 25.07.2007):

1. zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 AZWV:

- Dokumentation der Lehrgangskonzeption mit konkreter Definition der dafür notwendigen Zugangsvoraussetzungen der Teilnehmer sowie der Kriterien, mit denen geprüft wird, ob der potenzielle Kunde diese Voraussetzungen erfüllt.
- Musterverträge, in denen Rechte und Pflichten der Vertragsteilnehmer klar beschrieben sind und der Nachweis, dass die Inhalte in der Eingangsberatung entsprechend kommuniziert worden sind.
- Sind Maßnahmen bereits durch andere unabhängige Institutionen zertifiziert (s. Begründung zu § 10 Abs. 1 AZWV), wird auf eine Doppelprüfung verzichtet.

2. zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 AZWV:

- Dokumentation über die Informationsquellen und Kontakte zur Gewinnung von Kenntnissen der Arbeitsmarktentwicklungen, insbesondere in den Regionen, in denen die Maßnahmen angeboten werden.
- Nachweis von konkreten Kontakten mit Betrieben und Verwaltungen, z.B. im Rahmen von gemeinsamen Angeboten von Praktikumsplätzen für die Teilnehmer.
- Konzept für die Umsetzung der arbeitsmarktlichen Erkenntnisse in die Maßnahmen.

3. zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 AZWV:

- Dokumentation über die Organisation des Lehrbetriebs (fachbereichsbezogene Qualifikation der Dozenten, Vertretungsregelungen, konzeptionelle und technische Unterstützung der Dozenten).
- Dokumentation über die individuelle begleitende Unterstützung der Teilnehmenden im Rahmen des Maßnahmeangebots.
- Dokumentation über das Konzept der Lernerfolgskontrolle.
- Dokumentation des methodisch-didaktischen Konzepts.

4. zu § 9 Abs. 1 Nr. 4 AZWV:

- Nachweis der Berücksichtigung von rechtlichen Regelungen (z.B. Fortbildungsregelungen der Kammern, länderrechtliche Regelungen), die in den Regionen gelten, in denen Maßnahmen angeboten werden.

5. zu § 9 Abs. 1 Nr. 5 AZWV:

- Dokumentation über Form und Inhalte der nach erreichtem Abschluss der Maßnahme vorgesehenen Zertifikate, soweit nicht übergeordnete Regeln angewendet werden (z.B. Kammerabschlüsse, normenbasierte Personenzertifikate).

6. zu § 9 Abs. 1 Nr. 6 AZWV:

- Dokumentation über die Kalkulationsgrundsätze für die Maßnahmen einschl. der Kostendeckungs- und Ertragsrechnung.
- Bei der Prüfung von Maßnahmekosten sind grundsätzlich die Durchschnittskostensätze der BA (ohne Praktikumszeiten) entsprechend der AZWV zugrunde zu legen. Abweichungen müssen nachvollziehbar begründet werden. Eine Überschreitung kann insbesondere vertretbar sein bei Maßnahmen besonders hoher Arbeitsmarkteffizienz, die zu einer überdurchschnittlichen Wiedereingliederung der Teilnehmenden auf dem Arbeitsmarkt führt. Ein weiterer Grund für die Überschreitung des Durchschnittskostensatzes kann die notwendige überdurchschnittliche technische oder personelle Ausstattung sein.

7. zu § 9 Abs. 1 Nr. 7 AZWV:

- Dokumentation der zeitlichen Konzeption von Maßnahmen unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

8. zu § 9 Abs. 1 Nr. 8 AZWV:

- Dokumentation der Konzeption von praktischen Lernphasen (maßnahmedäquate Praktika in Betrieben und Verwaltungen) und Nachweis der entsprechenden Kontakte mit Betrieben und Verwaltungen.
- Dokumentation der Praktikumsbetreuung und -begleitung.

9. zu § 9 Abs. 2 AZWV:

- Referenzauswahl (Version 02 vom 17.10.2005):
Bei einer Gesamtzahl von insgesamt bis zu 30 zur Prüfung vorgelegten Weiterbildungsmaßnahmen wird eine Referenzauswahl in der Höhe von 20 Prozent gezogen, bei einer darüber liegenden Zahl richtet sich die Größe der Stichprobe nach der Quadratwurzel der Gesamtzahl der vorgelegten Maßnahmen. Unabhängig davon ist sicher zu stellen, dass aus jedem Fachbereich mindestens eine Maßnahme geprüft wird.

Unter Fachbereich ist zu verstehen:

- gewerblich-technischer Bereich
- kaufmännischer Bereich
- unternehmensbezogene Dienstleistungen
- personenbezogene und soziale Dienstleistungen

- Das Vorliegen der maßnahmebezogenen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 AZWV kann der Träger für die Gesamtheit der zur Zulassung beantragten Maßnahmen in Listenform darlegen. Diese Liste muss für jede Maßnahme eine Kurzbeschreibung mit den gemäß § 9 Abs. 1 AZWV wesentlichen Aussagen enthalten. Dazu gehören insbesondere die Kosten (pro Teilnehmerstunde) entsprechend § 4 Abs. 2 AZWV sowie Aussagen zu den Lehrgangsziele, Dauer, Inhalt und Konzeption der Lehrgänge einschließlich ihrer Arbeitsmarktrelevanz. Aus dieser Liste wählt die fachkundige Stelle die zu prüfenden Maßnahmen aus, für die der Bildungsträger vollständige oder weitergehende Unterlagen vorlegen muss.
- Reicht der Träger zwischen den Begutachtungen Maßnahmen ein, beurteilt die fachkundige Stelle eigenverantwortlich aufgrund der Aktenlage, ob eine erneute Vor-Ort-Begutachtung erforderlich ist. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn:
 - Angebote in einem neuen Fachbereich eingereicht werden oder
 - die Zahl der nachträglich zur Begutachtung eingereichten Maßnahmen in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der zur Erstprüfung vorgelegten Maßnahmen steht.
- Nach § 9 Abs. 2 AZWV gilt die Zulassung aller geprüften Maßnahmen nur unter der Voraussetzung, dass alle Maßnahmen in der Referenzauswahl den Anforderungen entsprechen. Muss die Zulassung einer Maßnahme zurückgenommen werden, weil sie nicht AZWV-konform ist, ist wie folgt zu verfahren:
 1. Stellt sich heraus, dass die festgestellte Abweichung bereits bei der Zulassung der Maßnahme vorlag und sich diese in der Referenzauswahl befand, so ist bei der nächstfolgenden Überwachungsbegutachtung eine erneute Referenzauswahl zu treffen und entsprechend zu prüfen. Sollte in dieser Referenzauswahl eine Maßnahme nicht den Anforderungen der AZWV entsprechen, so ist eine Prüfung aller Maßnahmen durchzuführen.
 2. Wird ein Fehler festgestellt, der erst nach der Zulassung der Maßnahme entstanden ist, so entscheidet die fachkundige Stelle, ob die Zulassung für diese Einzelmaßnahme ruhend gestellt wird (wenn erwartet werden kann, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung kurzfristig hergestellt werden können) oder widerrufen (für die Zukunft zurückgenommen) wird.
- Folge der Rücknahme von Maßnahmezulassungen auf die Referenzauswahl nach § 9 Abs. 2 AZWV (Version 01 vom 25.07.2007):
 1. Fehler lag bereits bei der Zulassung vor:
Bei der Rücknahme der Zulassung einer Maßnahme, die sich in der Referenzauswahl befand ist bei der nächstfolgenden Überwachungsbegutachtung eine erneute Referenzauswahl zu treffen und entsprechend zu prüfen. Für diese wiederholte Referenzauswahl gelten die in der AZWV festgelegten Regeln, d.h. dass eine Prüfung aller Maßnahmen erfolgen muss, wenn eine der ausgewählten Maßnahmen die Kriterien der AZWV nicht erfüllt.
 2. Fehler entstand nach der Zulassung:
Beim Widerruf einer Maßnahme ist die Zulassung für die Zukunft zurückgenommen. Sie ist ggf. nach erfolgten Korrekturmaßnahmen in einem Einzelverfahren erneut zu prüfen.

10. zu § 9 Abs. 4 AZWV:

- Die Zulassung von Bildungsbausteinen erfolgt in gleicher Weise wie die Zulassung von Maßnahmen.

- Die Zulassung von Modulen, die für sich alleine keine berufliche Weiterbildung im Sinne des § 85 SGB III darstellen, ist nicht möglich. Module sind so zu gestalten, dass berufsbezogene Inhalte einfließen, die in der zeitlichen Dimension überwiegen müssen.
- Bietet der Bildungsträger in Abstimmung mit einer AA/ARGE Maßnahmen – mit laufenden Eintrittsmöglichkeiten - an, die individuell ausgerichtet sind, so dass Teilnehmer auf der Basis eines in sich schlüssigen didaktischen Gesamtkonzeptes unterschiedliche Qualifizierungswege gehen, so kann eine solche Maßnahme als eine Gesamtmaßnahme zugelassen werden.

11. zu § 9 Abs. 5 AZWV:

- Dokumentation über die Vorkehrungen des Bildungsträgers, die sicherstellen, dass wesentliche Veränderungen von Maßnahmen systematisch erfasst werden und eine Weiterleitung der erforderlichen Informationen an die fachkundige Stelle erfolgt. Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn konzeptionelle Bestandteile oder Abschlüsse verändert werden.

Empfehlung zu § 10 AZWV

Prüfung und Entscheidung der Zertifizierungsstelle gem. § 10 Abs. 1 AZWV (Version 02 vom 25.07.2007):

Für die Durchführung der Zertifizierungsaudits im Rahmen der Trägerprüfung ist von den fachkundigen Stellen die Auditaufwand-Tabelle des aktuell gültigen IAF-Leitfadens zur Anwendung des ISO/IEC Guides 62 als Grundlage verbindlich heranzuziehen.

Ist bei der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Trägers zu entscheiden, ob es sich um einen Träger mit seinen Zweigstellen oder um mehrere eigenständige Träger geht, ist das Kriterium der „juristischen Person“ heranzuziehen. Bei dem Vorliegen des Kriteriums „juristische Person“ ist von der Eigenständigkeit des Trägers auszugehen. Bei einer Einrichtung, die keine eigenständige juristische Person ist und über einen zentralen Standort gesteuert wird, sind bei der Zertifizierung die Regelungen des Anhangs 3 des EA-Leitfadens zur Anwendung der EN 45012 (EA-7/01 12/03 rev02) analog anzuwenden.

Empfehlung zu § 11 AZWV

Umfang Überwachungsaudit nach § 11 Abs. 1 AZWV (Version 02 vom 25.07.2007):

Bei den jährlichen Überwachungsaudits haben die fachkundigen Stellen nach allen Kriterien (Nr. 1 bis 9) des § 8 Abs. 4 AZWV zu prüfen. Das Vorliegen eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems begründet keinen Verzicht auf ein Überwachungsaudit. Wenn ein Bildungsträger über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügt, das einer jährlichen Überprüfung unterzogen wird, so sind unabhängig davon im Rahmen des Überwachungsaudits alle Kriterien des § 8 Abs. 4 AZWV zu prüfen. Doppelprüfungen sind hierbei zu vermeiden.

Empfehlung zu § 12 AZWV

Maßnahmezulassung im Einzelfall nach § 12 AZWV (Version 01 vom 16.03.2005):

Im Rahmen einer präzisierenden Interpretation des § 12 AZWV wird festgelegt, dass eine Maßnahmezulassung im Einzelfall nur für Einzelpersonen – nicht für Gruppenmaßnahmen – möglich ist.

Empfehlung zu § 14 AZWV

Fachkundige Stellen aus anderen europäischen Staaten nach § 14 AZWV (Version 01 vom 16.03.2005):

Es wird festgehalten, dass ein vergleichbares Verfahren im Sinne des § 14 AZWV dann Anwendung findet, wenn sowohl über die Akkreditierung nach DIN EN 17021 als auch über eine Akkreditierung für die darüber hinausgehenden Inhalte der AZWV vorgelegt werden kann.

Sonstige Empfehlungen

Monatliche Meldung der vorgenommenen Träger- und Maßnahmezulassungen durch die fachkundigen Stellen (Version 01 vom 13.03.2006):

Die fachkundigen Stellen melden monatlich die zugelassenen Bildungsträger und -maßnahmen auf der von der Anerkennungsstelle übersandten Monatsmeldungsliste. Die Listen sind vollständig auszufüllen und bis zum fünften Werktag des Folgemonats der Anerkennungsstelle vorzulegen.

Übergangsfrist zur Umsetzung neuer Empfehlungen nach der AZWV (Version 01 vom 17.10.2005):

Neue Empfehlungen sind nur auf Zulassungsverfahren anzuwenden, wenn der Antrag auf Zulassung des Trägers und der Maßnahme nach deren Veröffentlichung im Internet gestellt wurde.